RAD UND STOCK

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Unternehmens RADUNDSTOCK, Inhaber Benjamin Radestock, nachfolgend "R&S" genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform "Kunde" genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kundens werden von R&S nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, auch Änderungen und Ergänzungen, die zwischen R&S und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4. R&S erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Beratung, Design, Konzept, Planung, Produktion, Werbeschaltungen jeglicher Werbemaßnahmen, sowie sonstige Leistungen nach Absprache. Die detaillierten Beschreibungen der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Angebote, Briefings, Projektverträgen, sowie deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen von R&S.

2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrags

- 2.1. Grundlage für die Arbeit und Vertragsbestandteil ist das bestätigte Angebot.
- 2.2. Mehrkosten, die aus Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages entstehen, hat der Kunde zu tragen.
- 2.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen R&S das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen R&S resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

3. Urheber-und Nutzungsrechte

- 3.1. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von R&S im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede.
- 3.2. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche und geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 3.3. Die Arbeiten von R&S dürfen nach Absprache mit dem Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, oder Änderung des Originals ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht R&S vom Kunden ein zusätzliches Honorar von mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

- 3.4. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von R&S.
- 3.5. Über den Umfang der Nutzung steht R&S ein Auskunftsanspruch zu.
- 3.6. Für alle im Rahmen der gebuchten Abo-Modelle (REGULAR Flow, BOLD Star) von R&S gefertigten Designs, erhält der Kunde mit vollständiger Bezahlung des monatlichen Abo-Entgelts die unbegrenzten und uneingeschränkten Nutzungsrechte übertragen."

4. Vergütung

- 4.1. Angebote von R&S sind als unverbindliche Kostenvoranschläge zu verstehen. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von R&S schriftlich veranschlagten um mehr als 20% übersteigen, wird R&S den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von fünf Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 20 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 4.2. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Für Mahnungen von nicht fristgerecht eingegangenen Zahlungen, fallen Gebühren in Höhe von jeweils 5,00 EUR an. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht R&S ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt. Mahnkosten und die Kosten auch außergerichtlicher anwaltlicher Investitionen gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3. Das Angebot beinhaltet maximal 4 Korrekturdurchläufe. Jede weitere Korrektur wird einem Stundensatz von 90–130 EUR/h netto innerhalb der Geschäftszeiten, Montag Freitag 10–18 Uhr, berechnet. Für Eil- bzw. Terminarbeiten außerhalb der Geschäftszeiten werden auf den jeweiligen Preis bzw. Stundenvergütung Zuschläge in Höhe von 25% erhoben. Als Eilbzw. Terminarbeit sind insbesondere auch Aufträge zu verstehen, die während der regulären Geschäftszeiten erteilt bzw. abgegeben werden, aber nicht während der regulären Geschäftszeit zu realisieren sind.
- 4.4. R&S behält sich vor unmittelbar bei Auftragserteilung eine Abschlagszahlung in Höhe von 30% in Rechnung zu stellen und erst nach Eingang der Zahlung mit der Bearbeitung des Auftrags zu beginnen.
- 4.5. Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum oder umfasst mehrere Einheiten, so kann R&S dem Kunden die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage von R&S verfügbar sein.
- 4.6. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden R&S alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.
- 4.7. Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet R&S dem Kunden 25 % vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr.
- 4.8. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlende Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Künstlersozialabgabe, Zölle, oder auch sonstige nachträglich entstandenen Abgaben werden an den Kunden weiterberechnet.
- 4.9. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von
 R&S sind sofort nach Rechnungserhalt, aber spätestens
 2 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum,
 ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt

- wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 4.10. Die monatlichen Entgelte für die Abo-Modelle betragen: REGULAR Flow: 3.900 EUR netto BOLD Star: 5.900 EUR netto
- 4.11. R&S behält sich vor, die Abo-Entgelte nach angemessener vorheriger Ankündigung an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. R&S behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.
- 5.2. Die Zusendung der Arbeiten gehen auf Gefahr und Rechnung des Kunden.
- 5.3. R&S ist nicht verpflichtet Dateien, Quelldateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe der Computerdaten oder Quelldaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat R&S dem Kunden Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der AS geändert werden.

6.Sonderleistungen, Neben-und Reisekosten

- 6.1. Sonderleistungen, wie z.B. Korrekturlesen von Texten, werden nach bestem Wissen sorgfältig ausgeführt und dem Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.
- 6.2. Kosten für die Werbemittelvorbereitung oder Werbemittelproduktion, welche R&S auftragsbezogen auf eigene Rechnung einkauft, werden jeweils gesondert ausgewiesen und als verauslagte Kosten an den Kunden in tatsächlich entstandener Höhe zuzüglich 18 % (Bearbeitungshonorar) berechnet.
- 6.3. Stellt der Hersteller die Rechnung für die Werbemittelproduktion auf den Namen des Kunden aus, wird diese direkt dem Kunden zugestellt, dieser leitet sie zur Prüfung an R&S weiter. Die Bezahlung erfolgt direkt vom Kunden (anfallendes Bearbeitungshonorar siehe 6.2.).
- 6.4. Die Anzahl der Entwürfe wird im Angebot festgehalten. In der Regel beinhaltet ein Angebot 2-3 Entwürfe für Werbemittel und Design-Entwürfe und beläuft sich maximal auf 3–4 Korrekturschleifen. Werden mehr Konzeptionen bzw. Entwürfe von Werbemitteln auf Wunsch des Kunden angefertigt, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.5. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere speziellen Materials, Anfertigungen von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Kunden zu erstatten.
- 6.6. Kosten für Reisen die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden nur in Rechnung gestellt, wenn diese mit dem Kunden vereinbart worden sind.

7. Zusatzleistungen

- 7.1. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.
- 7.2. Vor der Ausführung und Vervielfältigung werden dem Kunden von R&S Korrekturmuster vorgelegt. Von allen vervielfältigten Arbeiten wird R&S 10-20 einwandfreie ungefaltete Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) unentgeltlich überlassen. R&S ist berechtigt diese Stücke zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

8. Kennzeichnung

- 8.1. R&S darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren.
- 8.2. R&S ist berechtigt auf ihren Internet-Webseiten mit Namen und Firmenlogo auf die Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

9. Lieferfristen

- 9.1. Die Lieferverpflichtungen von R&S sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von R&S zur Versendung gebracht worden sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust oder Verzögerung), gleich mit welchen Medium übermittelt wird, trägt der Kunde.
- 9.2. Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflicht (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen/Pflichtheften ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von R&S schriftlich bestätigt worden sind.
- 9.3. Durch Verzögerung auf Kundenseite kann eine fristgerechte Terminhaltung nicht mehr gewährleistet werden.

10. Geheimhaltungspflicht

- 10.1. R&S verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts-oder Betriebsgeheimnisse des Kunden erkennbar sind, geheim zu halten und siesweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben.
- 10.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten betreffen (Verbindungsdaten), wie z. B. der Zeitpunkt, die Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangswörter, Up-und Downloads, von R&S gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich ist. Die erhobenen Bestandsdaten verarbeitet und nutzt R&S auch zur Beratung seiner Kunden, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung. Der Kunde kann einer solchen Nutzung der Daten widersprechen. R&S wird diese Daten ohne dessen Einverständnis nicht an unbeteiligte Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als das die Daten ohnehin öffentlich zugänglich sind oder R&S gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Kunde nicht widerspricht.

11. Pflichten des Kunden

11.1. Der Kunde stellt R&S alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von der R&S sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.

12. Gewährleistung und Haftung

- 12.1. Von R&S gelieferten Arbeiten und Leistungen hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt, jedenfalls jedoch binnen drei Werktagen und in jedem Falle aber vor einer Weitergabe, zu prüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Kunden.
- 12.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben.
- 12.3. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch R&S erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. R&S ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt R&S von Ansprüchen Dritter frei, wenn R&S auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Erachtet R&S für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt die Kosten hierfür der Kunde.

- 12.4 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinzeichnungen oder Werkzeichnungen durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit für Bild und Text und trägt die Haftung.
- 12.5. Für die wettbewerbs-oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragsfähigkeit der Entwürfe haftet R&S nicht.
- 12.6. R&S übernimmt keine Haftung für die von Kunden gestellten Bilder, Daten und Schriften.
- 12.7. R&S haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. R&S haftet auch nicht für die patent-, urheber-und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.
- 12.8. R&S haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung von R&S wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung von R&S für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung von R&S nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.
- 12.9. Weichen die von R&S im Rahmen des Abo-Modells erbrachten Leistungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen ab, ist R&S zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Erst wenn die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Kunde das Abo-Modell außerordentlich kündigen.

13. Verwertungsgesellschaften

- 13.1. Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften, wie beispielsweise an die Gema, eigenverantwortlich abzuführen. Werden diese Gebühren von R&S verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese R&S gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann je nach Absprache sofort oder auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.
- 13.2. Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde-und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

14. Leistungen Dritter

- 14.1. R&S ist berechtigt, die ihr übertragenden Aufgaben selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.
- 14.2. Von R&S eingeschaltete freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungsgehilfen- oder Verrichtungsgehilfen von R&S. Der Kunde verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von R&S eingesetzten Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von R&S weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

15. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

15.1. Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten von R&S angefertigt werden, verbleiben bei R&S. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. R&S schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

16. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

16.1. Das Vertragsverhältnis tritt mit Bestätigung des Angebots in Kraft. Dieses wird für die im Angebot genannte Vertragslaufzeit bzw. für ein bestimmtes Projekt abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 17.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 17.3. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 17.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.
- 17.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

18. Abo-Modelle und Leistungsumfang

18.1. R&S bietet folgende Abo-Modelle für Designdienstleistungen an:
REGULAR Flow (3.900 EUR netto pro Monat) Bearbeitung eines Auftrags nach dem anderen, Durchschnittliche Lieferzeit der ersten Entwürfe inner-halb von 2
Werktagen Unbegrenzte Entwicklung von Marken und Werbematerial, Für bis zu 2 Ansprechpart-ner aus dem Team/Unternehmen des Kunden, Unbegrenzter Zugriff auf Stockmaterial von Shutterstock und Envato Elements, Unbegrenzte Nutzung von Midjourney Al für Bild-Prompts.

BOLD Star (5.900 EUR netto pro Monat)
Parallele Bearbeitung von bis zu 2 Aufträgen, Durchschnittliche Lieferzeit der ersten Entwürfe innerhalb von 2 Werktagen, Unbegrenzte Entwicklung von Marken und Werbematerial, Unbegrenzte Anzahl Ansprechpartner aus Team/Unternehmen des Kunden, Unbegrenzter Zugriff auf Stockfotos von Shutterstock, Unbegrenzte Nutzung von Midjourney Al für Bild-Prompts

- 18.2. Die im Abo enthaltenen Leistungen gelten jeweils für den gebuchten Monat und können nicht auf einen Folgemonat übertragen werden.
- 18.3. R&S stellt dem Kunden die vereinbarten Abo-Leistungen jeweils monatlich im Voraus in Rechnung. Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung fällig und werden durch Angabe der Zahlungsinformtionen eingezogen.
- 18.4. Das Abo-Modell kann vom Kunden mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Dresden, April 2024

